

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0110/2018/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.03.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	27.03.2018	öffentlich

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 A für das Gebiet westlich der Bebauung Hohenhorster Chaussee, südlich und östlich der Bebauung Deichstraße sowie nördlich des Burggrabens; hier: Fassung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 30.05.2017, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A durchzuführen. Die Planung verfolgt das Ziel, eine Bebauung in der zweiten Reihe zwischen der Deichreihe und dem Burggraben zu ermöglichen.

Auf der Gemeindevertreterversammlung vom 11.12.2017 wurde ein Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A beschlossen. Dieser Entwurf wurde anschließend vom 24.01.2018 bis zum 23.02.2018 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Dabei sind keine schwerwiegenden Bedenken vorgetragen worden. Lediglich seitens des Archäologischen Landesamtes ist eine Stellungnahme eingegangen, die dazu führt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes geringfügig angepasst wird. Das Archäologische Landesamt weist auf die Lage der Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet hin. Es besteht der begründete Verdacht, innerhalb des Gebiets Kulturdenkmäler vorzufinden. Aus diesem Grunde unterliegen Erdarbeiten innerhalb des Bereiches einer besonderen Genehmigung durch das Archäologische Landesamt. Der Bereich wurde daher nunmehr im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Zudem weisen die textlichen Festsetzungen des Planes auf die besonderen Genehmigungserfordernisse hin. Diese sind von den zukünftigen Bauherrn einzuholen.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind im Haushalt dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A für das Gebiet westlich der Bebauung „Hohenhorster Chaussee“, südlich und östlich der Bebauung „Deichstraße“ sowie nördlich des Burggrabens abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:...

Das Stadtplanungsbüro dn Stadtplanung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A für das Gebiet westlich der Bebauung „Hohenhorster Chaussee“, südlich und östlich der Bebauung „Deichstraße“ sowie nördlich des Burggrabens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Rolf Herrmann
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A
 - Anlage 2: Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 A
 - Anlage 3: Abwägungstabelle